

Hingewiesen sei nur darauf, daß hier lediglich der Bezug, nicht auch die Abgabe bewirtschafteter Gegenstände ohne Bezugsberechtigung strafbar ist. Die Verschaffung der Verfügung über eine Bezugsberechtigung wird nur erfaßt, wenn sie gegen Entgelt erfolgt. Des weiteren wird bei der Überlassung der Berechtigung an einen anderen Bereicherungsabsicht gefordert. Eine ganz geringe praktische Bedeutung hat der § 5 Abs. 2, der daher keiner besonderen Erläuterung bedarf. Auch für § 5 gilt, daß vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar ist.

In den Fällen der §§ 4 und 5 WStVO ist stets zu prüfen, ob der Täter durch seine Handlung die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet hat. In solchen Fällen ist es notwendig, den § 1 WStVO anzuwenden.

6. Die Verbrechen gegen die Organe der demokratischen Wirtschaftsverwaltung

(§§ 6, 7, 3, 8 und 2 WStVO)

Der Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes erfordert nicht nur den Schutz der Durchführung der Planung und der Versorgung der Bevölkerung, sondern auch der genauen und sorgfältigen Beachtung, Ausführung und Erledigung aller von den Organen unserer demokratischen Wirtschafts Verwaltung erlassenen Anordnungen, Anweisungen, Maßnahmen und sonstigen Akte durch die Wirtschaftsfunktionäre und alle anderen zu ihrer Einhaltung verpflichteten Personen. Nur eine konsequente Plandisziplin garantiert die wirtschaftlichen Erfolge. Die §§ 6, 7, 3, 8 und 2 WStVO dienen im wesentlichen den hier genannten Aufgaben.

a) Die Strafbestimmung des § 6 WStVO

Für das Verständnis dieser Norm ergeben sich keine größeren Schwierigkeiten, so daß nur auf einige Einzelfragen hingewiesen zu werden braucht.

aa) Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO

Die Vorschrift behandelt die Verletzung der Auskunftspflicht.

Das geschützte Objekt ist die planende und kontrollierende Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung.

Ziff. 1 behandelt die Unterlassung der Erteilung einer Auskunft, die nicht fristgemäße Erteilung der Auskunft oder die Erstattung einer unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Auskunft. Diese Auskunft muß von einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung im Rahmen ihrer Ermächtigung gefordert worden sein. Die Ermächtigung